

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGB § 781

Ein kausales Schuldanerkenntnis kann sich auch auf einen Anspruch beziehen, der wegen vorheriger Anfechtung des ihm zugrundeliegenden Schuldverhältnisses im Zeitpunkt des Anerkenntnisses nicht bestanden hat.

BGH, Beschluß vom 11. Oktober 1994 - XI ZR 18/94 - OLG Schleswig
LG Flensburg

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZR 18/94

vom

11. Oktober 1994

in dem Rechtsstreit

- 2 -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter Dr. Halstenberg, Dr. Schramm, Nobbe und Dr. van Gelder gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO

am 11. Oktober 1994

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 25. November 1993 wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

Streitwert: 121.248,38.

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Die Revision hat auch keine Aussicht auf Erfolg.

Es ist im Ergebnis nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht bereicherungsrechtliche Ansprüche der Klägerin auf Rückgewähr des von ihr im Vorprozeß gezahlten Betrages verneint hat. Seine Würdigung, die jetzt erhobenen Einwendungen gegen die von ihr beglichene Darlehensforderung sei-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



en durch ein kausales Schuldanerkenntnis ausgeschlossen, läßt durchgreifende Rechtsfehler nicht erkennen.

Durch die nach Erhebung der Zahlungsklage telefonisch vereinbarte, mit Schreiben des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin vom 3. August 1987 bestätigte ausdrückliche Anerkennung der Klageforderung nebst Zinsen sollte aus der Sicht der Beklagten der Darlehensrückzahlungsanspruch dem Streit und der Ungewißheit entzogen werden. Dieses Verständnis der beklagten Bank, auf das es entscheidend ankommt, ergibt sich auch aus dem die aktuelle Höhe der Darlehensforderung beziffernden Antwortschreiben vom 19. August 1987, in dem die erbetene Klagerücknahme für den Fall "vorbehaltloser" Zahlung bis zum 31. August zugesagt wurde. Es handelt sich damit um ein kausales Schuldanerkenntnis, das alle Einwendungen ausschloß, die der Klägerin in diesem Zeitpunkt bekannt waren oder mit denen sie rechnete (st. Rspr., vgl. BGH, Urteil vom 10. Januar 1984 - VI ZR 64/82, NJW 1984, 799 m.w.Nachw.). Zu diesen Einwendungen gehörte insbesondere der jetzt geltend gemachte, in allen Parallelverfahren erhobene Vorwurf der Kenntnis der Beklagten von den unzutreffenden Prospektangaben über die Mieteinnahmen aus dem finanzierten Projekt. Die Klägerin hielt diesen ihr bekannten Vorwurf nach ihrem eigenen Vorbringen seinerzeit für wahrscheinlich nicht beweisbar und war deshalb nicht bereit, das Prozeßrisiko auf sich zu nehmen. Auch aus der Sicht der Beklagten war diese Kenntnis der Täuschung durch den Verkäufer der von der Mehrzahl der Erwerber geltend gemachte wesentliche Einwand gegen die Darlehensforderungen. Aus ihrer Sicht konnte nur diese Behauptung eines Zusammenwirkens mit dem Verkäufer den Darlehensanspruch dem Grunde

nach zu Fall bringen. Es lag nahe, daß die jetzige Klägerin sich ebenfalls auf diesen allein erfolgversprechenden Gesichtspunkt berufen würde und darauf mit ihrem Anerkenntnis verzichtete. Das ist entscheidend. Auf die rechtliche Würdigung dieses Einwandes kommt es nicht an. Die vom Berufungsgericht erörterten Fragen der Wissenszurechnung sind nicht erheblich.

Schimansky

Dr. Halstenberg

Dr. Schramm

Nobbe

Dr. van Gelder